

Satzungen

vom 1. Januar 2011 / revidiert 1. Januar 2025

Regionalverband aargauSüd regio

Beinwil am See, Birrwil, Dürrenäsch, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm, Zetzwil und Rickenbach LU (Gemeindeteil Pfeffikon LU)

Inhaltsverzeichnis

	Paragraf	Seite
I	5 Name, Sitz, Logo und Zweck	
	1 Name	2
	2 Sitz und Logo	2
	3 Zweck	2
II	Mitgliedschaft und Organisation	
	4 Mitgliedschaft	3
	5 Organe	3
	6 Geschäftsordnung	3
III	Organe der strategischen Ebene	
	7 Abgeordnetenversammlung	4
	8 Vorstand	5
	9 Revisionsstelle	6
	10 Geschäftsprüfungskommission (GPK)	6
IV	Organe der operativen Ebene	
	11 Geschäftsstelle	7
	12 Kerngruppen	7
	13 Projektgruppen	7
V	Rechte der stimmberechtigten Bevölkerung	
	14 Information, Publikation	8
VI	Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung	
	15 Finanzierung	9
	16 Haftung	9
	17 Austritt	9
	18 Auflösung	9
VII	Rechtsmittel	
	19 Beschwerden	10
VIII	Schlussbestimmungen	
	20 Inkrafttreten	10

I Name, Sitz, Logo und Zweck

§ 1 Name

- 1 Unter dem Namen «aargauSüd regio», nachstehend Regioverband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978) sowie § 11 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen) vom 19. Januar 1993.

§ 2 Sitz und Logo

- 1 Der Regioverband hat den Sitz am Standort der Geschäftsstelle.
- 2 Für den Auftritt innerhalb und ausserhalb des Verbandsgebietes verwenden die Verbandsorgane das offizielle Logo.

§ 3 Zweck

- 1 Der Regioverband:
 - a) entwickelt Visionen für die Region, fördert das regionale Bewusstsein, stärkt die regionale Identität, fördert die Meinungsbildung in der Region, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, ist Sprachrohr der Region und beschafft/verwaltet Daten und Analysen;
 - b) vertritt regionale Anliegen wie den öffentlichen Verkehr, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz oder die gesunde und nachhaltige Entwicklung des Lebensraums;
 - c) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - d) setzt sich ein für die Regionalplanung und die Wirtschaftsförderung;
 - e) erarbeitet im Sinne des Baugesetzes regionale Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden der Region ihre Planungen aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen in den Nachbarregionen;
 - f) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und zu Vorhaben, welche die Region betreffen. Er koordiniert und/oder erarbeitet die regionalen Grundlagen für kantonale und eidgenössische Projekte;
 - g) entwickelt und führt Projekte durch, die der Erhöhung der Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsteilnehmer sowie der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen;
 - h) schafft Möglichkeiten für die Vernetzung der ansässigen Unternehmen sowie die Bündelung der Kräfte und pflegt ein Netzwerk zu den KMU in der Region sowie zu Behörden und Institutionen, die mit ihrem Know-how zum Wissenstransfer beitragen können;
 - i) koordiniert das Standortmarketing mit den Gemeinden und unterstützt Firmen bei deren Ansiedlung;
 - j) vertritt die Interessen der Wirtschaft in regionalen Projekten und ist Ansprechpartner für wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Anliegen;
- 2 Die Details werden im Leitbild, in den Legislaturzielen und Jahreszielen festgelegt.

II Mitgliedschaft und Organisation

§ 4 Mitgliedschaft

Der Regioverband kennt zwei Arten der Mitgliedschaft:

- 1 **Vollmitglieder** können Gemeinden der Kantone Aargau und Luzern werden.
- 2 **Unterstützungspartner** können juristische und natürliche Personen, Körperschaften oder sonstige Organisationen werden, die sich mit den Zielen des Verbands identifizieren und sich für deren Verwirklichung einsetzen.
- 3 Über die Aufnahme der Vollmitglieder entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Die Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern sind davon in Kenntnis zu setzen. Bei einem Beitritt einer Gemeinde aus dem Kanton Luzern ist die Genehmigung der Regierungsräte beider Kantone einzuholen.
- 4 Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein.
- 5 Die Aufnahme von Unterstützungspartnern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Vorstand prüft diesen und entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Organe

Die Organe des Regioverbandes sind:

Strategische Ebene

- a) Abgeordnetenversammlung
- b) Vorstand (Präsidium (Präsidentin oder Präsident), Vizepräsidentin oder -präsident, Vorstandsmitglieder)
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Operative Ebene

- a) Geschäftsstelle
- b) Kerngruppen
- c) Projektgruppen

§ 6 Geschäftsordnung

- 1 Die Vorschriften des Gemeinde- und des Wahlrechts gelten sinngemäss auch für die Verbandsorgane.
- 2 Die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn diese ordnungsgemäss einberufen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Verbandsorganmitglied ein unmittelbares und persönliches Interesse, welches direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen hat, so gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss Gemeindegesetzgebung.
- 4 Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grad, Ehegatten und Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder des gleichen Verbandsorgans sein. Davon ausgenommen ist die Abgeordnetenversammlung. Bezüglich des Vorgehens bei Gesamterneuerungswahlen gelten die Bestimmungen des kantonalen Unvereinbarkeitsgesetzes sinngemäss.
- 5 Verbandsorganmitglieder dürfen nicht gleichzeitig mehr als einem strategischen Organ des Regioverbandes angehören.

III Organe der strategischen Ebene

§ 7 Abgeordnetenversammlung

- 1 Jede Verbandsgemeinde wird durch zwei Abgeordnete vertreten. In der Regel sind dies je zwei Gemeinderäte aus den Bereichen Raumplanung, Wirtschaft oder Gesellschaft.
- 2 Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- 3 Jede Gemeinde hat pro ganze tausend Einwohner eine Stimme, mindestens jedoch zwei Stimmen. Massgebend sind jeweils die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.
- 4 Eine allfällige Entschädigung der Abgeordneten hat durch die jeweilige Verbandsgemeinde zu erfolgen.
- 5 Der Abgeordnetenversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über das Leitbild des Regioverbandes
 - b) Beschlussfassung über die Legislatur- und Jahresziele
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - d) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands
 - e) Festlegung des Standorts der Geschäftsstelle
 - f) Wahl weiterer für die Erfüllung der Aufgaben nötigen Personen
 - g) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands, der Kerngruppen, der Projektgruppen, der Geschäftsstelle und der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - h) Beschlussfassung über das Budget und die Mitgliederbeiträge
 - i) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - j) Beschlussfassung über das Geschäftsreglement für den Vorstand und die Pflichtenhefte für das Präsidium, die Geschäftsstelle, die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Kern- und Projektgruppen
 - k) Beschlussfassung über das Personalreglements und dessen Änderungen
 - l) Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden
 - m) Änderung der Verbandsnamen und des Logos
 - n) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Gemeinden
 - o) Beschlussfassung über Beitritt/Austritt zu/aus Vereinen und Organisationen
 - p) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- 6 Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten es verlangt. Sie hat in der Regel jedoch zweimal pro Jahr zusammenzutreten.
- 7 Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen.
- 8 Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstands, der Kerngruppen und der GPK.
- 9 Wahlen und Abstimmungen in der Abgeordnetenversammlung erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies ein Viertel der anwesenden Abgeordneten verlangt.
- 10 Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung erfolgen aufgrund der gewichteten Stimmen. Damit ein Beschluss zustande kommt, bedarf es in jedem Fall der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gemeinden.

- 11 Bei Wahlen erfolgt die Resultatsermittlung aufgrund der gewichteten Stimmen. Im ersten Wahlgang ist das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich.
- 12 Bei der Beschlussfassung über die Verbandsrechnungen führt ein Mitglied der Revisionsstelle den Vorsitz.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Zusammen mit der Abgeordnetenversammlung, der GPK und der Revisionsstelle bildet er die strategische Ebene des Regioverbandes. Mit allen operativen Tätigkeiten, soweit sie nicht die direkte Aufsicht der Geschäftsstelle betreffen, beauftragt er die Geschäftsstelle.
- 2 Der Vorstand vertritt den Regioverband nach aussen und wird seinerseits durch das Präsidium und die Geschäftsstellenleitung vertreten.
- 3 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die mehrheitlich dem Gemeinderat angehören. Es darf keine Gemeinde mehr als ein Vorstandsmitglied stellen.
- 4 Gemeinden ab 5000 Einwohner haben Anspruch auf einen Vorstandsitz. Die Seetaler Gemeinden haben Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.
- 5 Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- 6 Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- 7 Der Vorstand von aargauSüd regio wählt die drei Gemeinden aus, deren Vertreter die Revisionsstelle bilden.
- 8 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Erarbeiten und periodisches Überarbeiten des Leitbildes des Regioverbandes
 - b) Erarbeiten der Legislatur- und Jahresziele
 - c) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragstellung zuhanden der Abgeordnetenversammlung
 - d) Förderung der regionalen Meinungsbildung und einer offenen Kommunikation
 - e) Anstellung des Geschäftsstellenleiters
 - f) Aufsicht über die Geschäftsstelle und den Finanzhaushalt des Verbandes
 - g) Wahl der Mitglieder der Kerngruppen und Projektgruppen und ständigen Fachpersonen
 - h) Festlegung der Entschädigung für Verbandsorgane, Kerngruppen und Projektgruppen
 - i) Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Verträgen mit Verbandsgemeinden und Dritten im Rahmen des Budgets
 - j) Definition und Vergabe von Leistungsaufträgen an die Geschäftsstelle und die Kerngruppen
 - k) Definition und Vergabe von Leistungsaufträgen an Projektgruppen oder Dritte, sofern der Sachbereich nicht durch eine Kerngruppe vertreten ist
 - l) Alljährlich schriftlicher Rechenschaftsbericht über die Vorstandstätigkeit zuhanden der Abgeordnetenversammlung
 - m) Aufnahme von Darlehen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben und Projekte oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen
 - n) Vertretung des Regioverbandes in allen Rechtsstreitigkeiten

§ 9 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung.
- 2 Als Revisionsstelle wird je eine Vertretung der Finanzkommission von drei Verbandsgemeinden gewählt. Abgeordnete und Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder der rechnungsführenden Gemeinde dürfen ihr nicht angehören.
- 3 Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.
- 4 Durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung kann für die Prüfung der Rechnung eine externe Treuhand-Unternehmung beigezogen werden.

§ 10 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 1 Der GPK gehören drei Personen aus den Bereichen Politik und Wirtschaft an. Sie haben das Anforderungsprofil gemäss Geschäftsreglement zu erfüllen. Die GPK konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- 3 Der Zuständigkeitsbereich umfasst die strategische und operative Ebene. Zur Aufgabe gehören das Finanz-, Personal- und Leistungs-Controlling. Zu prüfen ist, ob das verabschiedete Leitbild sowie die Legislatur- und Jahresziele stufengerecht heruntergebrochen sowie entsprechend ziel- und leistungsorientiert umgesetzt worden sind.
- 4 Die GPK überprüft die Geschäftsabläufe und erteilt dem Vorstand sowie der Geschäftsstelle Anregungen. Jährlich am 31. März wird ein schriftlicher Rechenschaftsbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung erstellt.

IV Organe der operativen Ebene

§ 11 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist die operative Führungsebene des Regioverbandes.
- 2 Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle führt den operativen Bereich und ist der / die direkte Vorgesetzte des Personals und Ansprechpartner der operativ tätigen Kerngruppen, und Projektgruppen.
- 3 Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft wird durch die Abgeordnetenversammlung genehmigt.

§ 12 Kerngruppen

- 1 Kerngruppen sind ständige, themenzentrierte Organe. Sie befassen sich mit folgenden Sachbereichen:
 - a) Politik, Regionalplanung und Gesellschaft
 - b) Raumplanung und Verkehr
 - c) Wirtschaftsförderung
- 2 Die Kerngruppen:
 - a) entwickeln in eigener Initiative Ideen und Projekte, die der Erreichung der in den Satzungen festgehaltenen Ziele sowie der Legislatur- und Jahresziele dienen;
 - b) bearbeiten Aufträge der Abgeordnetenversammlung sowie des Vorstandes;
 - c) unterstützen die Geschäftsstelle bei der Umsetzung der übertragenen Aufgaben;
 - d) können in Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle Projektgruppen zur Bearbeitung von Aufgaben bilden und beauftragen;
- 3 Die Sitzungen der Kerngruppen werden protokolliert und die Protokolle dem Vorstand und der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht;
- 4 Die Budgeteingaben erfolgen nach den dafür geltenden formellen Kriterien. Sie sind rechtzeitig mit dem Vorstand abzustimmen;
- 5 Die Kerngruppen erstatten jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

§ 13 Projektgruppen

- 1 Projektgruppen sind aufgabenorientierte, zeitlich begrenzte Organisationseinheiten, deren Mitglieder sich aus den übrigen Organen des Regioverbandes sowie, im Bedarfsfall, aus externen Fachkräften rekrutieren. Sie werden situativ von einer Kerngruppe, wo der Leistungsauftrag der Gruppe sachlich nicht durch eine Kerngruppe abgedeckt ist, durch den Vorstand gebildet und beauftragt. Sie unterstehen und rapportieren an diejenige Organisationseinheit, die sie gebildet und beauftragt hat. Projektgruppen werden nach Erfüllung ihres Leistungsauftrages wieder aufgelöst.
- 2 Die Sitzungen der Projektgruppen werden protokolliert und die Protokolle dem Vorstand, der zuständigen Kerngruppe und der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht.
- 3 Die Budgeteingaben erfolgen nach den dafür geltenden formellen Kriterien. Sie sind rechtzeitig mit dem Organ abzustimmen, an das die Projektgruppe rapportiert.
- 4 Die Projektgruppen erstatten jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung sowie einen Schlussbericht vor der Auflösung.

V Rechte der stimmberechtigten Bevölkerung

§ 14 Information, Publikation

- 1 Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände auf der Homepage des Regioverbandes und auf den Internetseiten der Verbandsgemeinden aufzuschalten und die gefassten Beschlüsse umgehend elektronisch zu publizieren.
- 2 Spätestens drei Wochen vor der Abgeordnetenversammlung sind die Voranschläge, Rechnungsauszüge, Jahresberichte und die Erläuterungen zu den traktandierten Sachgeschäften in der Geschäftsstelle öffentlich aufzulegen.
- 3 Hundert Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung gesetzt wird. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zu mündlichen Erläuterungen zur Abgeordnetenversammlung einzuladen.
- 4 Einwohner und Einwohnerinnen der Verbandsgemeinden sind berechtigt, dem Vorstand oder der Geschäftsstelle Anregungen zur Beratung und Beantwortung zu unterbreiten. Die Petitionen und ihre Beantwortung sind der betroffenen Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

VI Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung

§ 15 Finanzierung

- 1 Die Kosten des Regioverbandes werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert.
- 2 Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des bewilligten Budgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das Kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.
- 3 Die Gemeindebeiträge sind am 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Regioverbandes haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels. Die Vorstandsmitglieder sind von jeglichen Haftungsansprüchen ausgenommen.

§ 17 Austritt

- 1 Der Austritt von Gemeinden bzw. Vollmitgliedern aus dem Regioverband ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 2 Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
- 3 Der Austritt von Unterstützungspartnern ist auf schriftliches Verlangen jederzeit möglich.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Regioverbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

VII Rechtsmittel

§ 19 Beschwerden

Gegen Entscheide und Verfügungen der Organe des Regioverbandes kann Beschwerde geführt werden. Für Beschwerden gilt § 105 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) und die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG)

VIII Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese revidierten Satzungen treten nach Annahme durch die Abgeordnetenversammlung und durch die Verbandsgemeinden sowie mit Genehmigung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres Kanton Aargau und mit Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Luzern in Kraft.

aargauSüd regio

GEMEINDERAT BEINWIL AM SEE

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiberin:

S. Schenberger



GEMEINDERAT BIRRWIL

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]



GEMEINDERAT DÜRRENÄSCH

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiberin:

[Signature]



GEMEINDERAT GONTENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]



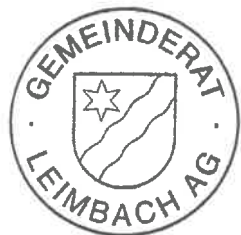
GEMEINDERAT LEIMBACH

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiberin:

B. Hodel



GEMEINDERAT MENZIKEN

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]



GEMEINDERAT OBERKULM

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiberin:

K. Hutterli



GEMEINDERAT REINACH AG

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]



GEMEINDERAT TEUFENTHAL

Der Gemeindeammann:

Ben

Der Gemeindeschreiberin:

JWai**GEMEINDERAT UNTERKULM**

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

**GEMEINDERAT ZETZWIL**

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiberin:

[Signature]

**GEMEINDERAT RICKENBACH LU**Der Gemeindeammann: *präsident*

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

[Signature]

**KANTON AARGAU**

[Signature]

[Signature]

**KANTON LUZERN***[Signature]*

